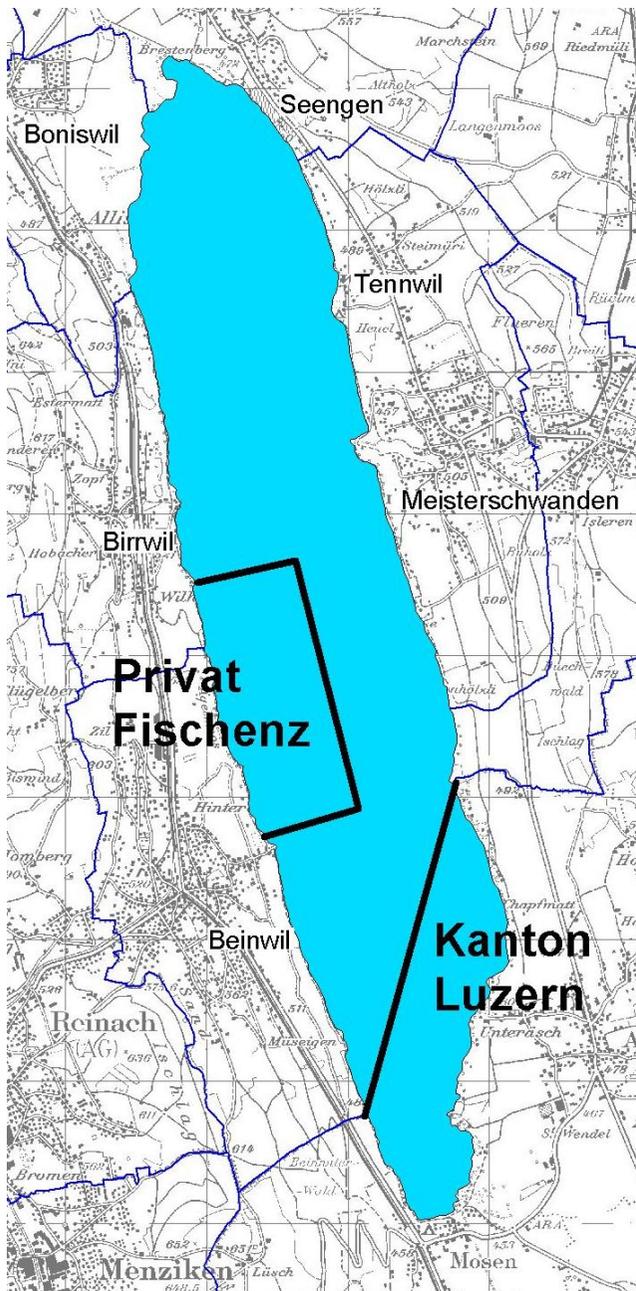


Hallwilersee



Gültigkeit Jahres-, Wochen- und Tageskarten

Die Jahres-, Wochen- und Tageskarte berechtigt zur Fischerei im Hallwilersee auf Gebiet des Kantons Aargau mit Ausnahme der Bereiche mit privaten Fischereirechten. Von der Fischerei ausgeschlossen ist daher der Seeabschnitt zwischen dem "Roten Zopf" / Einfluss Rötenbach in der Gemeinde Birrwil und dem südlichen Ende des Strandbades Beinwil am See (Fischereigrenzstein).

Für Fragen und Auskünfte

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Sektion Jagd und Fischerei
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
jagd_fischerei@ag.ch
Telefon 062 835 28 50
Fax 062 835 28 59

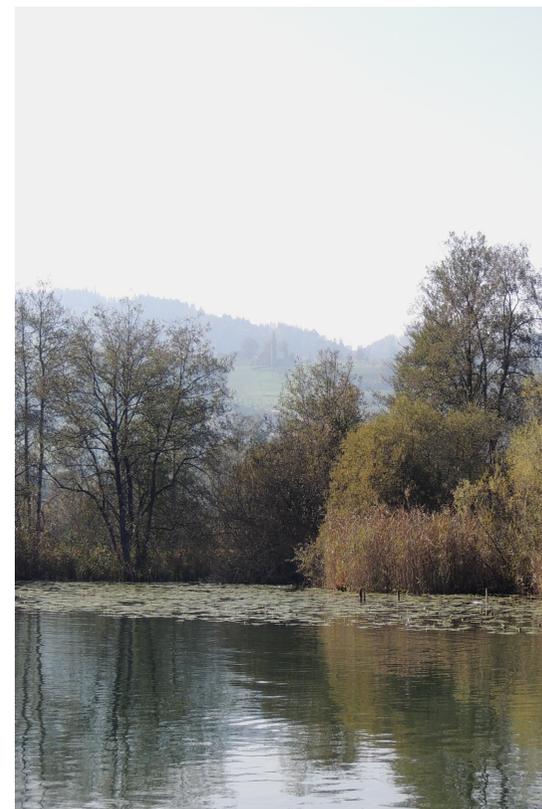
Januar 2013



Kanton Aargau

Hallwilersee

Grundsätze und Bestimmungen für die Angelfischerei



Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Jagd- und Fischereiverwaltung

Fischen mit Jahres-, Wochen- oder Tageskarten

Für die Ausübung der Fischerei gelten das Bundesgesetz und das kantonale Gesetz mit den entsprechenden Verordnungen.

Fischern mit Jahres-, Wochen- oder Tageskarten ist das Fischen mit einer Rute, einer Schnur mit max. 5 erlaubten Angeln gestattet (§ 9 Aarg. Fischereiverordnung). In den Monaten März bis September sind 2 Angelruten bzw. Schnüre mit je maximal 5 Angeln (einfach oder Dreiangel) erlaubt. Das Waten und die Bootsfischerei ist gestattet. Die Schleppfischerei ist mit maximal 2 Hauptschnüren mit je maximal 5 Anbissstellen erlaubt.

Die Angelfischerei ist im Hallwilersee während des ganzen Jahres erlaubt.

Es ist verboten, den Fisch mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen. Beim Fischfang von erhöhten Standorten ist ein der Höhendifferenz zur Wasseroberfläche angepasstes Fischlandegerät zu verwenden.

Das Fangen von Köderfischen ist dem Inhaber von Jahres-, Wochen- und Tageskarten erlaubt. Der Fang von Köderfischen mit Netzen ist verboten. Der Gebrauch von lebenden Köderfischen in verkrauteten Bereichen der Uferzone (150 m) ist vom 1. Mai bis 31. Januar erlaubt. Es dürfen nur im Hallwilersee heimische Köderfische verwendet werden. Die lebenden Köderfische dürfen nur am Maul befestigt werden.

Für die Bootsfischerei gelten alle Bestimmungen der Schifffahrtsgesetzgebungen und deren Verordnungen. Die durch Bojen markierten Uferschutzgebiete dürfen nicht befahren werden.

Vom 1. März bis 31. Juli muss ein Abstand von 10 m zum Uferröhricht eingehalten werden. Uferröhrichte sind dichte Bestände von rohrartigen Wasserpflanzen an Seeufern.

Freiangelerei

Die Freiangelerei im Hallwilersee benötigt die Freiangelkarte.

Die Freiangelerei ist im Hallwilersee während der Monate November, Dezember, Januar und Februar verboten.

Die Freiangelerei darf von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr ausgeübt werden.

Die Freiangelerei darf ausschliesslich vom Ufer aus ausgeübt werden mit einer Angelrute bzw. mit einer Schnur mit einem einfachen Angel. Die Angelrute ist dauernd unter Kontrolle zu halten.

Die Verwendung von Köderfischen oder künstlichen Ködern ist verboten. Es ist nicht erlaubt, die Fische durch Anfüttern, d.h. Streuen oder Legen von Ködern oder Futter anzulocken.

Der korrekte Angler respektiert die Regeln des Ethik-Kodes des Schweizerischen Fischereiverbandes.

Schonzeiten

Es gelten folgende Schonzeiten.

Äsche	1. Februar bis 30. April
Bach-, Fluss-, und Seeforelle	1. Oktober bis Ende Februar
Felchen	1. Oktober bis 31. Dezember
Hecht	1. Februar bis 30. April
Edel-, Dohlen-, und Steinkrebs	1. Oktober bis 15. Juli

Fangmindestmasse

Aal	50 cm
Barsch (Egli)	15 cm
Felchen	25 cm
Forelle im See	35 cm
Hecht	50 cm
Karpfen	30 cm
Schleie	25 cm
Edelkrebis	12 cm
Dohlen- und Steinkrebs	9 cm

Fangbeschränkungen

Im Hallwilersee dürfen Fischereiberechtigte gesamthaft pro Tag 6 Forellen, Äschen und Hechte fangen